

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 20. Juli 1990

177. Stück

442. Verordnung: Bewilligungspflicht von Waren in der Ausfuhr
 443. Kundmachung: 31. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963
 444. Kundmachung: 36. Novelle der Dienst- und Lohnordnung

442. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 22. Juni 1990 über die Bewilligungspflicht von Waren in der Ausfuhr

Auf Grund des § 5 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 327/1987 wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Artikel I

Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr nachstehender Waren zum Gegenstand haben, unterliegen gemäß § 3 Abs. 1 Außenhandelsgesetz 1984 nach Maßgabe der für die Anlage C zu diesem Bundesgesetz geltenden Bestimmungen der Bewilligungspflicht:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2825 --	Hydrazin und Hydroxylamin und deren anorganische Salze; andere anorganische Basen; andere Oxide, Hydroxide und Peroxide, der Metalle:
10	- Hydrazin und Hydroxylamin und deren anorganische Salze:
ex 10	1. Hydrazin mit einer Mindestkonzentration von 70% Hydraziniumnitrat 2. Hydraziniumperchlorat
2829 --	Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Iodate und Periodate:
90	- andere:
ex 90	kugelförmiges Ammoniumperchlorat
Kap. 39	Waren gemäß Anhang
4002 --	Synthetischer Kautschuk und Faktis (Ölkautschuk), in Rohformen oder in Platten, Blättern oder Streifen; Mischungen von Waren dieser Nummer mit Waren der Nummer 4001, in Rohformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:
20	- Butadien-Kautschuk (BR):
ex 20	carboxylbegrenztes Polybutadien
60	- Isopren-Kautschuk (IR):
ex 60	hydroxylbegrenztes Polybutadien
Kap. 54, 56, 59, 60, 63	Waren gemäß Anhang
7603 --	Pulver und Flitter, aus Aluminium:
10	- Pulver ohne lamellenförmige Struktur:
ex 10	kugelförmiges Aluminiumpulver, mit einheitlicher Partikelgröße, mit einem Gehalt von mindestens 97 Gewichtsprozent an Aluminium

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
7903 --	Staub, Pulver und Flitter, aus Zink:
ex --	metallische Treibmittel mit Partikelgrößen von weniger als 500 Mikrometer (kugelförmig, als Staub, Flitter oder gemahlen), mit einem Gehalt von mindestens 97 Gewichtsprozent an Zink
8101 --	Tungsten (Wolfram) und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:
ex --	metallische Treibmittel mit Partikelgrößen von weniger als 500 Mikrometer (kugelförmig, als Staub, Flitter oder gemahlen), mit einem Gehalt von mindestens 97 Gewichtsprozent an Tungsten (Wolfram)
8109 --	Zirkonium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:
10	- Zirkonium, unverarbeitet; Abfälle und Schrott; Pulver:
ex 10	metallische Treibmittel mit Partikelgrößen von weniger als 500 Mikrometer (kugelförmig, als Staub, Flitter oder gemahlen), mit einem Gehalt von mindestens 97 Gewichtsprozent Zirkon
8411 --	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen:
10	- Turbo-Strahltriebwerke:
ex 10	Turbo-Strahltriebwerke, konstruiert und ausgerüstet für militärische Flugkörper, militärische Flugzeuge oder militärische Hubschrauber
8412 --	Andere Motoren und Kraftmaschinen:
10	- Strahltriebwerke, ausgenommen Turbo-Strahltriebwerke:
ex 10	Triebwerke für Raketen oder militärische Flugkörper
8444 00	Düsenspinnmaschinen und Maschinen zum Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von Chemiefasern:
ex 00	1. Ausrüstungen für die Umwandlung von Polymerfasern, einschließlich besonderer Einrichtungen zum Strecken der Fasern während des Warmaushärtens 2. Ausrüstungen für das Aufdampfen von Elementen bzw. Verbindungen auf erhitzte fadenähnliche Substrate
8447 --	Maschinen zur Herstellung von Wirk- oder Strickwaren, Nähgewirken, Gimpfen, Tüllen, Spitzen, Strickereien, Posamentierwaren, Flechtwaren oder Netzwaren sowie Tuftingmaschinen:
90	- andere:
ex 90	Fadenwickelmaschinen, deren Bewegungen für die Positionierung, Umhüllung und Wickelung der Fasern in drei oder mehr Achsen koordiniert und programmiert werden, die besonders konstruiert sind für die Fertigung von Verbundkonstruktionen bzw. Laminaten aus faserigen oder fadenähnlichen Materialien
8479 --	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
(80)	- andere Maschinen, Apparate und Geräte
89	- - sonstige:
	3. Überschall-Windkanäle

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8802 --	Andere Luftfahrzeuge (zB Hubschrauber, Flugzeuge); Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und ihre Träger für den Raumstart:
50	- Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und ihre Träger für den Raumstart
8803 --	Teile von Waren der Nummer 8801 oder 8802:
ex --	Teile von Waren der Unternummer 8802 50

ANHANG I

3908	I. 1. Aromatische Polyamide
3911 90	a u s g e n o m m e n:
3916 90	Stapelfasern, Fasern, Fäden, Garne und 3920 Zwirne,
92	mit einem Fasermodule von 250 g je Denier oder
99	weniger und einer Festigkeit von 11 g je Denier oder
3921 90	weniger sowie Textilien und Vliese daraus
3926 90	
5402 10	
5407 10	2. Filamente und faserförmige Materialien für Verbund-
5603	werkstoffe oder Lamine mit folgenden Eigenschaf-
5604 20	ten:
5607 50	a) - spezifischer Modul größer als $3,18 \times 10^6$ m
5902 10	($1,25 \times 10^8$ Zoll) und
90	
5903 90	- spezifische Zugfestigkeit größer als $7,62 \times 10^4$ m
5911 90	(3×10^6 Zoll) oder
6002 43	
6307 90	b) - spezifischer Modul größer als $2,54 \times 10^6$ m
	(1×10^8 Zoll) und
	- Schmelz- oder Sublimationspunkt höher als
	1649°C (1922 K) in einer inerten Umgebung
	c) harz imprägnierte Fasern (Prepregs) und metallbe-
	schichtete Fasern (Preforms), hergestellt aus
	Materialien der lit. a oder b
	II. Waren aus Polyimiden der Nummern 3208 und 3911
	unterliegen auch dann der Bewilligungspflicht, wenn sie
	nicht von der Anlage C erfaßt sind
	a u s g e n o m m e n:
	voll ausgehärtete Folien, Bahnen, Streifen oder ähnlicher
	Form, mit einer maximalen Dicke von 0,254 mm

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1990 in Kraft.

Schüssel

443. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 11. Juli 1990, mit der die Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 neuerlich abgeändert wird (31. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 11. Juli 1990 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht:

Artikel I

Die Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, BGBl. Nr. 170, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 184/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 4 Z 2 wird die Zitierung „nach § 15 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, in der geltenden Fassung,“ durch die Zitierung „nach den §§ 15 bis 15 b Mutterschutzgesetz oder nach den §§ 2 bis 5 Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG)“ ersetzt.

2. § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Abfertigung gebührt außerdem

1. einem verheirateten Beamten, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach seiner Eheschließung,
2. einem Beamten, wenn er innerhalb von sechs Jahren nach der Geburt
 - a) eines eigenen Kindes,
 - b) eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes oder
 - c) eines von ihm in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes (§ 15 Abs. 6 Z 2 MSchG oder § 2 Abs. 2 Z 2 EKUG),
 das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt,

freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt. Aus dem Anlaß seiner Eheschließung kann nur einer der beiden Ehegatten — und auch das nur einmal — die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach Z 2 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner bzw. beide Elternteile (Adoptiveltern, Pflegeeltern) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hätten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß derselben Eheschließung oder wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht im Falle der Z 1 der Anspruch des älteren Ehegatten, in den Fällen der Z 2 der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor.“

3. In der Anlage 2 ist die Ordnungsnummer 384 zu streichen und nach der Ordnungsnummer 407

eine neue Dienstverwendung mit folgenden Angaben neu aufzunehmen:

Spalte 1	„408“
Spalte 2	„Stellwerksaufseher, Weichenaufseher“
Spalte 3	keine Angaben
Spalte 4	„lt. PÜ“
Spalte 5	„III a“
Spalte 6	„III b“
Spalte 7	„a) IV a b) 3“
Spalte 8	keine Angaben
Spalte 9	keine Angaben
Spalte 10	keine Angaben

4. In der Anlage 2 ist die Ordnungsnummer 483 zu streichen und nach der Ordnungsnummer 509 eine neue Dienstverwendung mit folgenden Angaben neu aufzunehmen:

Spalte 1	„510“
Spalte 2	„Verschubmeister“
Spalte 3	keine Angaben
Spalte 4	„lt. PÜ“
Spalte 5	„III b“
Spalte 6	„IV b“
Spalte 7	„a) V a b) 6“
Spalte 8	keine Angaben
Spalte 9	keine Angaben
Spalte 10	keine Angaben

5. In der Anlage 2 sind bei der Ordnungsnummer 539 in Spalte 9 die Angaben „a) V b 1)“ durch die Angaben „a) V b“ zu ersetzen, in Spalte 10 ist die Anmerkung zu streichen.

Artikel II

Art. I tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

Streicher

444. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 11. Juli 1990, mit der die Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung neuerlich abgeändert wird (36. Novelle der Dienst- und Lohnordnung)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 11. Juli 1990 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht:

Artikel I

Die Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung für die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommenen Bediensteten der Österreichischen Bundesbahn-

nen, BGBl. Nr. 96/1954, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 185/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 4 Z 2 wird die Zitierung „nach § 15 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, in der geltenden Fassung,“ durch die Zitierung „nach den §§ 15 bis 15 b Mutterschutzgesetz oder nach den §§ 2 bis 5 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG)“ ersetzt.

2. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Abweichend vom Abs. 2 gebührt eine Abfertigung

1. einem Lohnbediensteten, wenn

a) er verheiratet ist und das Dienstverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach seiner Eheschließung kündigt,

b) er innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt

aa) eines eigenen Kindes,

bb) eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes oder

cc) eines von ihm in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes (§ 15 Abs. 6 Z 2 MSchG oder § 2 Abs. 2 Z 2 EKUG),

das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, seinen vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklärt,

2. einem Lohnbediensteten, wenn das Dienstverhältnis wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung durch den Lohnbediensteten gekündigt wird und das Dienstverhältnis mindestens 10 Jahre ununterbrochen gedauert hat,

3. wenn eine weibliche Lohnbedienstete nach Vollendung des 60. Lebensjahres das Dienstverhältnis kündigt und das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat.

Aus dem Anlaß seiner Eheschließung kann nur einer der beiden Ehegatten — und auch das nur einmal — die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach der Z 1 lit. b kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner bzw. beide Elternteile (Adoptivelternteile, Pflegeelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hätten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß derselben Eheschließung oder wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht im Falle der Z 1 lit. a der Anspruch des älteren Ehegatten, in den Fällen der Z 1 lit. b der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor.“

3. § 27 Abs. 6 lautet:

„(6) Wird ein Lohnbediensteter, der gemäß Abs. 3 Z 1 lit. a das Dienstverhältnis gekündigt oder der gemäß Abs. 3 Z 1 lit. b seinen vorzeitigen Austritt erklärt hat, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat er den Österreichischen Bundesbahnen die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß Abs. 3 Z 1 lit. a oder b erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten.“

4. Nach § 35 wird folgender § 35 a eingefügt:

„§ 35 a. Hat eine Lohnbedienstete eine Abfertigung gemäß § 27 Abs. 3 Z 2 lit. a in der vor dem 1. Jänner 1990 geltenden Fassung in Anspruch genommen, so ist in diesem Fall § 27 Abs. 6 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1989 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

5. In der Lohngruppenzuordnung der Anlage 1 ist die Verwendungsbezeichnung „Stellwerksaufseher, Weichenaufseher“ zu streichen und nach der Verwendungsbezeichnung „Hausaufseher“ eine neue Verwendungsbezeichnung mit folgenden Angaben neu aufzunehmen:

Spalte 1	„Stellwerksaufseher, Weichenaufseher“
Spalte 2	„b) lt. PÜ c) 4“
Spalte 3	„5“
Spalte 4	„a) 6 b) 3“
Spalte 5	keine Angaben
Spalte 6	keine Angaben

6. In der Lohngruppenzuordnung der Anlage 1 ist die Verwendungsbezeichnung „Verschubmeister“ zu streichen und nach der Verwendungsbezeichnung „Fahrleitungsaufseher“ eine neue Dienstverwendung mit folgenden Angaben neu aufzunehmen:

Spalte 1	„Verschubmeister“
Spalte 2	„b) lt. PÜ“
Spalte 3	„c) 7 ¹⁾ “
Spalte 4	keine Angaben
Spalte 5	keine Angaben
Spalte 6	„ ¹⁾ Gilt Anmerkung 1 beim Fernschreiber“

Artikel II

Art. I tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

Streicher



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.